

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Einspruch gem. §§ 39 i.V.m. 46 b Kommunalwahlgesetz NRW von Herrn Udo Kaspar Stodden, eingegangen bei der Wahlorganisation am 30.11.2015

Beschlussorgan

Rat

Gremium	Datum
Wahlprüfungsausschuss	14.01.2016
Rat	02.02.2016

Beschluss:

In der Wahlprüfungssache betreffend den Wahleinspruch des

Herrn Udo Kaspar Stodden, Köln, Einspruchsführer,

vom 30.11.2015, bei der Wahlorganisation am gleichen Tag per Fax eingegangen, gegen die Gültigkeit der Wahl des Oberbürgermeisters/ der Oberbürgermeisterin in Köln am 18.10.2015, beschließt der Rat:

Der Wahleinspruch ist unzulässig und unbegründet. Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Haushaltsmäßige Auswirkungen **Nein**

<input type="checkbox"/> Ja, investiv	Investitionsauszahlungen	_____€	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %
<input type="checkbox"/> Ja, ergebniswirksam	Aufwendungen für die Maßnahme	_____€	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %

Jährliche Folgeaufwendungen (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:

a) Personalaufwendungen	_____€
b) Sachaufwendungen etc.	_____€
c) bilanzielle Abschreibungen	_____€

Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:

a) Erträge	_____€
b) Erträge aus der Auflösung Sonderposten	_____€

Einsparungen: ab Haushaltsjahr:

a) Personalaufwendungen	_____€
b) Sachaufwendungen etc.	_____€

Beginn, Dauer

Begründung

A) Sachverhalt:

Der Einspruchsführer legte mit Schreiben vom 30.11.2015, eingegangen per Fax am gleichen Tag bei der Wahlorganisation der Stadt Köln, Einspruch gegen die Wahl des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin am 18.10.2015 ein (Anlage 1).

Der Einspruchsführer ist deutscher Staatsangehöriger und hat seinen Wohnsitz in Köln.

Zur Begründung seines Einspruchs hat der Einspruchsführer im Wesentlichen folgendes vorgetragen:

Die Zulassung des Wahlvorschlags, in dem Frau Henriette Reker als Kandidatin für die Wahl des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin benannt wurde, hätte nicht zulassen werden dürfen. Daraus folgte die Rechtswidrigkeit der Wahl und auch des Wahlergebnisses.

Seines Erachtens war der genannte Wahlvorschlag aus folgenden Gründen unzulässig:

Für den Wahlvorschlag, der Frau Henriette Reker als Kandidatin benannte, waren Unterstützungssunterschriften einzuholen. Hierfür händigte die Wahlorganisation der Stadt Köln Formblätter nach Anlage 14c zur Kommunalwahlordnung (KWahlO) aus. Als Adresse der Kandidatin wurde hierbei „Am Hof 20, 50667 Köln“ genannt. Dies entspricht der Erreichbarkeitsanschrift der Kandidatin entsprechend ihres Wahlvorschlags. Nach Ansicht des Einspruchsführers hätte jedoch die Hauptwohnschrift der Kandidatin genannt werden müssen. Weiterhin hätte die Bewerberin auch in ihrem Wahlvorschlag ihre Hauptwohnschrift nennen müssen.

Außerdem sei die Berufsangabe der Bewerberin unzulässig gewesen. Durch die Berufsbezeichnung „Juristin“ statt bspw. „Beigeordnete der Stadt Köln“ habe eine bewusste Täuschung der Wählerinnen und Wähler stattgefunden, um über ihre Verantwortung in der Kölner Stadtverwaltung hinweg zu täu-

schen.

Letztendlich sei die Finanzierung des Wahlkampfes der Bewerberin Henriette Reker in rechtswidriger Weise erfolgt.

Die CDU Köln habe einen Großteil der Kosten des Wahlkampfes der Kandidatin Henriette Reker aus Parteimitteln finanziert, obwohl Frau Reker weder Mitglied der CDU ist noch aufgrund eines qualifizierten Beschlusses des Kreisparteitages der CDU Köln als Kandidatin der CDU aufgestellt wurde. Der Beschluss, Frau Reker im Wahlkampf zu unterstützen, sei nicht ausreichend, um finanzielle Mittel für den Wahlkampf von Frau Reker zu verwenden. Weiterhin seien Spenden an die CDU Köln für den Wahlkampf von Frau Reker steuerabzugsfähig gewesen, während dies bei Spenden an die „Wählerinitiative Reker“ (WIR) nicht möglich gewesen sei. Dies stelle eine Ungleichbehandlung dar, die zur Rechtswidrigkeit der Wahl führe.

B) Rechtliche Würdigung:

I.) Der Einspruch ist unzulässig. Er ist verfristet.

Zwar ist der Einspruchsführer nach § 39 Absatz 1 KWahlG einspruchsberechtigt, da er gemäß § 7 KWahlG wahlberechtigt ist. Der Einspruchsführer ist wohnhaft in Köln und hat die deutsche Staatsangehörigkeit.

Der vorliegende Wahleinspruch ist auch formgerecht erklärt worden und begründet. Er richtet sich gegen die Zulässigkeit des Wahlvorschlages, in dem Frau Henriette Reker als Kandidatin für die Wahl des/der Oberbürgermeisters/Oberbürgermeisterin benannt wurde. Hierdurch soll eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl nach § 40 Absatz 1 des Kommunalwahlgesetzes NRW (KWahlG) herbeigeführt werden, was gemäß § 39 Absatz 1 KWahlG zulässig ist.

Der Einspruch ist jedoch verfristet.

Nach § 39 Absatz 1 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) kann innerhalb von einem Monat nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisses Einspruch erhoben werden. Nach § 49 Absatz 2 KWahlG verlängern sich die im Kommunalwahlgesetz vorgesehenen Fristen nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fallen.

Das Wahlergebnis zur Wahl des/der Oberbürgermeisters/Oberbürgermeisterin wurde im Amtsblatt der Stadt Köln vom 28.10.2015 bekannt gemacht. Die Frist zur Einlegung von Einsprüchen dauerte daher bis zum 28.11.2015 (vgl. § 188 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches). Dass es sich hierbei um einen Samstag handelt, ändert nach § 49 Absatz 2 KWahlG nichts an dem Ende der Frist.

II.) Der Einspruch ist weiterhin unbegründet. Es liegt kein Wahlfehler vor.

1. Sowohl der Wahlvorschlag, in dem Frau Reker als Kandidatin für die Wahl des/der Oberbürgermeisters/Oberbürgermeisterin benannt wird, als auch die entsprechenden Formblätter nach Anlage 14c zur Kommunalwahlordnung waren ordnungsgemäß.

Im Wahlvorschlag von Frau Reker wurde ordnungsgemäß ihre Meldeanschrift genannt. Weiterhin wurde gleichzeitig das Vorliegen eines Sperrvermerks gemäß § 51 des Bundesmeldegesetzes nachgewiesen. Dieser macht es zulässig, dass nach § 30 Satz 2 KWahlO bei der Bekanntmachung der zugelassenen Kandidatinnen und Kandidaten statt der Anschrift der Hauptwohnung eine Erreichbarkeitsanschrift benannt wird. Gleiches gilt nach § 32 und § 63 KWahlO auch für die Gestaltung der Stimmzettel und die Veröffentlichung des Wahlergebnisses.

Als Erreichbarkeitsanschrift wurde die Adresse „Am Hof 20, 50667 Köln“ benannt, die entsprechend im gesamten Wahlverfahren als Erreichbarkeitsanschrift von Frau Reker verwendet wurde.

Diese Adresse wurde auch auf den Formblättern für Unterstützungsunterschriften angegeben. Zwar existiert für diese Formulare keine ausdrückliche Regelung, nach der bei Vorliegen einer

Auskunftssperre die Erreichbarkeitsanschrift der Bewerberin bzw. des Bewerbers angegeben werden kann. Jedoch ergibt sich bei einer Gesamtschau der Kommunalwahlordnung, dass bei einer nachgewiesenen Auskunftssperre die Meldeanschrift der Kandidaten bzw. des Kandidaten nicht öffentlich gemacht werden soll. Da die Formblätter für die Unterstützungsunterschriften von einem unbestimmten Personenkreis genutzt werden können, kann dort folgerichtig auch die Erreichbarkeitsanschrift angegeben werden.

2. Die Berufsangabe von Frau Reker in ihrem Wahlvorschlag als „Juristin“ ist korrekt.

Berufsangaben in Wahlvorschlägen sollen dem Selbstverständnis der Wahlbewerber so weit wie möglich entsprechen (vgl. Schreiber, BWG, § 26, Rn. 8). Es dürfen jedoch keine Falschangaben gemacht werden. Zusätze, die auf den Arbeitgeber hinweisen, sind wegen ihrer möglicherweise wahlwerbenden Wirkung nicht zulässig.

Frau Reker ist unbestritten Juristin. Diese Berufsangabe entspricht auch ihrem Selbstverständnis. Ein Hinweis, dass sie bei der Stadt Köln beschäftigt ist, wäre aufgrund des möglicherweise werbenden Charakters nicht zulässig gewesen.

Die im Wahlvorschlag von Frau Reker genannte Berufsbezeichnung ist daher nicht zu beanstanden.

3. Die von dem Einspruchsführer gerügte Wahlkampffinanzierung ist im Rahmen des Wahlprüfungsverfahrens nicht zu beanstanden.

Grundsätzlich sind Parteien in der Verwendung ihrer Parteimittel frei. Sie haben jedoch nach § 23 des Parteiengesetzes am Ende des Kalenderjahres einen Rechenschaftsbericht zu fertigen. Diese Rechenschaft wird aber nicht im Rahmen des Wahlprüfungsverfahrens überprüft, sondern dem Präsidenten des Deutschen Bundestages zugeleitet.

Nach alledem ist der Einspruch unzulässig und unbegründet.

Anlagen

Anlage 1 – Einspruch von Herrn Udo Kaspar Stodden vom 30.11.2015